

24. Über die Rechtslage bei einer Notstandshandlung, die sich mittelbar gegen den Pachtbesitzer einer durch die Notstandsgefahr mitgefährdeten Sache richtet.

BGB. § 904.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 27. November 1937 i. S. des Bayerischen Fiskus (Bekl.) w. Sch. (Kl.). V 138/37.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Der Kläger hatte in den Jahren 1930 und 1931 in der Nähe des Altrheingrabens von der Gemeinde D. Land gepachtet, das er mit Gemüse bestellte. Er behauptete: Seine Felder hätten mehrmals Überschwemmungsschäden dadurch erlitten, daß das Hafenamnt des Beklagten in L. wegen Hochwassergefahr an dem Schiffahrtskanal, der von Frankenthal zum Rhein hinführt, die E.er Schleuse geöffnet und durch sie Wasser in den unter dem Kanal durchgehenden Altrheingraben gelassen habe. Dieser habe die so abgelassenen Wassermassen nicht fassen können, es sei Rückstau eingetreten, der Wasserlauf sei zwischen D. und St. aus den Ufern getreten und habe sein (des Klägers) Land überschwemmt. Das Hafenamnt habe die Instandhaltung des Kanals und der darin angelegten nördlichen M.er Schleuse sowie der Rheinschleuse vernachlässigt gehabt. Deswegen sei der Kanal den zuströmenden Wassermengen nicht gewachsen gewesen. Um einen Dammbbruch zu vermeiden, habe man die südliche Schleuse gezogen. Mit der Klage wurde Ersatz der Schäden aus den Jahren 1930 und 1931 verlangt.

Der Beklagte trug vor: In erster Linie sei zu bestreiten, daß der Kläger Schäden erlitten habe, die auf ein Öffnen der Schleuse zurückzuführen seien. Etwasige Überflutungen seien durch Hochwasser infolge von Wolkenbrüchen verursacht worden. Sollten aber Schäden des Klägers vom Frankenthaler Kanal herrühren, so sei doch dessen Unterhaltung mit den daran befindlichen Einrichtungen nicht vernachlässigt gewesen. Infolge von Hochwasser in dem kurz oberhalb der Kanalöffnung in den Rhein einmündenden Nedar und durch Wolkenbrüche im Gebiet der Menach sei der Kanal so belastet gewesen, daß ein Dammbbruch gedroht habe. Mit höchster Wahrscheinlichkeit sei zu sagen, daß durch das rechtzeitige Öffnen der E.er Schleuse ein größeres Unheil, insbesondere eine größere Überschwemmung, verhütet worden sei. Es handle sich nur um die Abwendung der Folgen höherer Gewalt, wodurch nicht nur für andere, sondern auch für den Kläger größerer Schaden vermieden worden sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erkannte den Anspruch des Klägers für das Frühjahr 1931 dem Grunde nach als gerechtfertigt an, indem es im übrigen die Abweisung der Klage bestätigte. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Im Streit ist nur noch der dem Kläger dem Grunde nach zuerkannte Anspruch auf Ersatz des ihm im Frühjahr 1931 durch Überschwemmung seines Pachtlandes an den dort befindlichen Pflanzungen entstandenen Schadens. Das Oberlandesgericht hält für erwiesen, daß die damalige Überflutung ausschließlich auf ein Tun der Beamten des Beklagten zurückzuführen sei, welche die E.er Schleuse gezogen und auf diese Weise das Überwasser des Kanals in den Altrheingraben geleitet hätten. Eine hierfür ursächliche Vernachlässigung der Kanaleinrichtung wird verneint. Das Öffnen der Schleuse hält das Berufungsgericht auf Grund von § 904 BGB. für rechtmäßig, weil es geschehen sei, um einem Dammbbruch, mit dem andernfalls zu rechnen gewesen sei, und damit einer Katastrophe von unübersehbaren Folgen vorzubeugen. Aus Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung ergebe sich dann die Verpflichtung des Beklagten zum Schadenersatz. Das bairische Wassergesetz sage nichts Abweichendes; insbesondere greife die Bestimmung nicht ein, daß der Eigentümer des niedriger liegenden Grundstücks den natürlichen Wasserabfluß vom höheren Grundstück dulden müsse (Art. 17 bair. WassG.).

Die Revision muß diesen Ausführungen gegenüber Erfolg haben. Zutreffend, darin auch von der Revision nicht angegriffen, geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Schadensfolge des Handelns der Beamten und Angestellten des Beklagten von den ordentlichen Gerichten und nach bürgerlichem Reichsrecht zu beurteilen ist. Denn es geschah in Wahrnehmung der Aufgabe, die Kanalanlage in Ordnung zu halten, also zur Erfüllung von Pflichten der staatlichen Vermögensverwaltung, nicht aber in Ausübung von Staatshoheitsrechten (vgl. Art. 109 GG.z.BGB.; RGZ. Bd. 113 S. 301).

Keine Bedenken bestehen weiter gegen die Anwendbarkeit des § 904 BGB. Ohne Grund bezweifelt die Revision dies deswegen, weil sich die vom Beklagten ausgeübte Einwirkung nicht unmittelbar gegen das beschädigte Pachtland gerichtet, sondern dieses nur mit

feinen weiteren Folgen, also mittelbar, getroffen habe. Die in § 904 BGB. enthaltene Gesetzesbestimmung über Notstand erklärt die Einwirkung auf eine fremde Sache für rechtmäßig, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Als Ausgleich für die Duldungspflicht des Betroffenen wird ihm ein Anspruch auf Ersatz des durch die Einwirkung verursachten Schadens gegeben. Ein Unterschied zwischen unmittelbaren und bloß mittelbaren Einwirkungen wird da nicht gemacht. Nur darauf kommt es an, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Sachschaden, dessen Ersatz verlangt wird, und der Notstandshandlung des in Anspruch Genommenen besteht. Die Gestattung der Einwirkung schränkt die sich sonst aus § 1004 oder § 862 BGB. ergebende Abwehrbefugnis ein. Auf dem Gebiet der Abwehrklage aber ist unbezweifelt, daß sie sich auch gegen den nur mittelbaren Störer wenden kann, daß dessen Handeln, wenn nur ursächlicher Zusammenhang mit der Schadenwirkung besteht, eine störende Einwirkung auf die fremde Sache ist (Gruchot Bd. 54 S. 158; RGZ. Bd. 155 S. 154, 316). Wollte man den Kreis der unter § 904 BGB. zu begreifenden Einwirkung enger ziehen, so ergäbe das die unmögliche Lage, daß eine unmittelbare Notstandseinwirkung erlaubt wäre; eine mittelbare aber nach § 1004 oder § 862 BGB. abgewehrt werden dürfte.

Der Kläger war nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks und vor Fruchtziehung auch nicht Eigentümer der beschädigten Pflanzen. Aber die in § 904 BGB. zu Gunsten einer durch Notstand gebotenen Handlung ausgesprochene Eigentumsbeschränkung ergreift die Sache selbst und wirkt daher auch gegen den Besitzer (vgl. Protokolle zum BGB. II Bd. 6 S. 216). Ihm steht dann auch der als Ausgleich für die gesetzliche Duldungspflicht bestimmte Anspruch auf Ersatz des ihm durch die erlaubte Einwirkung zugefügten Schadens zu.

Weiter wurde mit Recht nicht angezweifelt, daß der Bayerische Fiskus der richtige Beklagte (passiv legitimiert) sei. Weil die Notstandshandlung durch seine Leute in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgabe der Kanalverwaltung vorgenommen wurde, ist sie als Tun des Beklagten selbst anzusehen. Er ist im Rechtsinne der Einwirkende und als solcher nach gesetzlicher Vorschrift der Ersatzpflichtige, mag auch die Handlung zu Gunsten anderer gefährdeter

Personen, hier namentlich der Einwohner des Dorfes E., vorgekommen worden sein (vgl. RGZ. Bd. 113 S. 301).

Wenn das Berufungsgericht zu der bestrittenen Frage des urfächlichen Zusammenhangs sagt, die Beweisaufnahme habe zweifelsfrei ergeben, daß die Überschwemmung vom Mai 1931 ausschließlich auf die Zuführung des Überwassers aus dem Kanal durch die E.er Schleuse zum Altrheingraben hin zurückzuführen sei, so liegt darin die Feststellung solchen Zusammenhangs gegenüber dem Vorbringen des Beklagten, die Überschwemmung sei zurückzuführen nicht auf die Entlastung des Kanals durch die Schleuse, sondern auf Zuflüsse infolge Wolkenbruchs, die nicht vom Kanal aus, sondern unmittelbar in den Altrheingraben gelangt seien. Nicht aber hat sich das Oberlandesgericht mit dem Vorbringen des Beklagten beschäftigt, durch das Öffnen der Schleuse sei der Kläger nur vor einer größeren Überschwemmung, also vor größerem Schaden bewahrt worden. In diesem Übergehen liegt sowohl der von der Revision gerügte Verstoß gegen § 286 ZPO. als auch ein sachlich-rechtlicher Fehler zur Frage der Urfächlichkeit. Wenn die durch die Notstandsbehandlung geschädigte Sache bei Unterbleiben des Notstands tuns den gleichen oder einen noch größeren Schaden erlitten haben würde, so ist die Notstandsbehandlung im Rechtsinne nicht urfächlich für den eingetretenen Schaden. Wird die verteidigungsweise vorgebrachte Behauptung des Beklagten als richtig unterstellt, so mußte die Überschwemmung infolge Wolkenbruchs auf jeden Fall eintreten, entweder infolge der Ableitung der Wassermassen durch die Schleuse oder dadurch, daß jene sich ihren Weg gewaltsam bahnten. Wird das Schleusenöffnen hinweggedacht, so wäre das Ergebnis für den Kläger nicht anders geworden. Bei dieser Überlegung wird nicht etwa einem späteren, nicht eingetretenen Ereignis ein Einfluß auf die Betrachtung des wirklichen Schadensverlaufs eingeräumt, was unzulässig wäre (vgl. RGZ. Bd. 141 S. 365, Bd. 144 S. 80, Bd. 147 S. 129, Bd. 148 S. 56); vielmehr liegt dann die Sache so, daß das Pachtland des Klägers nach seiner örtlichen Lage bei Eintreten des Wolkenbruchs auf jeden Fall eine Überschwemmung erleiden mußte. Gleichgültig war dann, ob das Wasser dem Altrheingraben infolge Bruchs des Kanaldamms oder infolge Ziehens der Schleuse zuströmte. Wäre bei Nichtöffnung der Schleuse ein Dammbruch eingetreten, so hätte das dem Kläger den gleichen Schaden

gebracht, wie er ihn jetzt erlitten hat. Dann wäre allein das Naturereignis des Wollenbruchs für den Schaden des Klägers ursächlich gewesen, nicht aber die Notstandshandlung des Schleusenöffnens.

Das Berufungsgericht muß prüfen, ob die tatsächliche Lage so war, wie der Beklagte zu seiner Verteidigung vorträgt. Dieses Vorbringen, der Kläger würde bei Unterbleiben der Notstandshandlung in dem für diesen Fall anzunehmenden Geschehensablauf in gleichem Umfange Schaden erlitten haben, wie jetzt eingetreten, ist zwar, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, dem sachlich-rechtlichen Gedankenaufbau nach ein Leugnen des Klaggrundes; aber für die Beweislast im Prozeß muß es als Einwand des Beklagten behandelt werden. Im wirklichen, offen zutage liegenden Sachverlauf ist die Überschwemmung des Pachtlandes nach dem Öffnen der Kanalschleufe als dessen Folge eingetreten. Aus dieser Notstandshandlung ergibt sich gesetzlich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch. Will der Beklagte dieser durch den wirklichen Geschehensablauf gerechtfertigten Erfasforderung durch das Vorbringen eines für den Fall des Unterbleibens seiner Handlung gedachten Verlaufs entgehen, so darf der Kläger nicht mit dem Beweis belastet werden, daß es dann nicht so gekommen wäre, wie der Beklagte als bloße Annahme vorträgt. Der dem Betroffenen als Ausgleich für die ausnahmsweise gestattete Notstandshandlung gegebene Erfasanspruch wäre stark entwertet, wenn dem Geschädigten ein so schwieriger Beweis obliegen, wenn also im vorliegenden Fall ein Offenbleiben der Möglichkeit, daß bei Unterbleiben des Schleusenöffnens ein Dammbruch und durch ihn eine Überschwemmung des Pachtlandes des Klägers eingetreten sein möchte, zu seinen Lasten gehen sollte. Dagegen wird der Klaganspruch zu verneinen sein, wenn der Richter — unter Beachtung des § 287 ZPO. — zu der Überzeugung gelangen sollte, daß, falls die Schleufe nicht gezogen worden wäre, sicher oder mit größter Wahrscheinlichkeit ein Dammbruch und dann durch die so ausströmenden Wassermassen eine Vernichtung der Pflanzungen des Klägers eingetreten wäre. Die Beurteilung nach dieser Richtung wird von der Größe der damaligen Gefahr und von der örtlichen Lage des Pachtlandes des Klägers abhängen.